

Marktordnung für den Weihnachtsmarkt der Stadt Greding

Die Stadt Greding und die Teilnehmergeinschaft des Weihnachtsmarktes haben sich seit nun mehr als zwei Jahrzehnten erfolgreich zum Ziel gesetzt, einen besonderen und außergewöhnlichen Markt mit Stil und mit einzigartiger Atmosphäre zu schaffen. Um die zukünftige Organisationsarbeit zu erleichtern und um Fehlentwicklungen zu vermeiden erlässt die Stadt Greding im Interesse des Veranstalters, aller Teilnehmer und der Marktbesucher folgende Marktordnung:

§ 1 Veranstalter

Veranstalter des Weihnachtsmarktes ist die Stadt Greding.

§ 2 Markttermin

Als Termin für den Gredinger Weihnachtsmarkt ist verbindlich das zweite Adventswochenende festgelegt. Die Markt erstreckt sich über zwei Tage (Samstag und Sonntag).

§ 3 Veranstaltungsort

- a Als Veranstaltungsort dient ausschließlich der historische Gredinger Marktplatz.
- b Die Festsetzung und Ausweisung der Marktfläche obliegt dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Greding in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Bauamt, das die entsprechende Straßenverkehrsordnung zur Sperrung der Marktfläche veranlasst.

§ 4 Marktmeister

- a Der Marktmeister, dem die Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes federführend obliegt, wird von der Stadt Greding gestellt.
- b Dem Marktmeister obliegt die Federführung in Bezug auf die Vorbereitung, Planung, Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes.
- c Den Anweisungen des Marktmeisters ist während des Auf- und Abbaus sowie während der Verkaufszeiten des Marktes seitens der Teilnehmer Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann der Marktmeister Teilnehmer unverzüglich des Marktes verweisen.
- d Der Marktmeister dient den Marktteilnehmern als Ansprechpartner für alle den Markt betreffenden Belange. An den beiden Markttagen ist der Marktmeister oder

ein bestimmter Vertreter zum Beginn der Aufbauarbeiten und während des gesamten Marktes auf dem Platz als Ansprechpartner anwesend.

- e Bei Bedarf stellt die Stadt Greding einen Mitarbeiter des städtischen Bauhofs in telefonischer Rufbereitschaft zur Verfügung.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen

- a Zum Gredinger Weihnachtsmarkt sind grundsätzlich alle ortsansässigen Gewerbetreibenden der Großgemeinde Greding zugelassen.
- b Zugelassen werden darüber hinaus Kunsthandwerker im Sinne alten Handwerks. Über den Unkostenbeitrag von Kunsthandwerkern entscheidet der Erste Bürgermeister in Absprache mit dem Marktmeister.
- c Eine Zulassung kann ebenfalls denjenigen Gewerbetreibenden außerhalb der Großgemeinde Greding erteilt werden, die den Markt durch ihr Warenangebot maßgeblich bereichern und deren Produktpalette sich nicht mit den bereits vorhandenen Angeboten ortsansässiger Anbieter überschneidet. In strittigen Fällen entscheidet über die Zulassung eines Verkaufsprodukts der Erste Bürgermeister in Absprache mit dem Marktmeister.
- d Grundsätzlich können auch Vereine der Großgemeinden und soziale Institutionen (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheim, etc.) eine Zulassung zum Weihnachtsmarkt erhalten. Stellt der Verein oder die soziale Institution den Verkaufserlös einem karitativen oder vereinsfördernden Zweck zugute, so entscheidet der Erste Bürgermeister in Absprache mit dem Marktmeister über eine zu erhebende Teilnahmegebühr.
- e Jeder Teilnehmer des Gredinger Weihnachtsmarktes muss bereits bei seiner Anmeldung beim Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Greding eine Gewerbeanmeldung vorweisen. In unklaren oder strittigen Fällen entscheidet der Erste Bürgermeister der Stadt Greding in Absprache mit dem Marktmeister über die Zulassung des Bewerbers.
- f Die Teilnahmegebühr für den Gredinger Weihnachtsmarkt staffelt sich wie folgt:
- Non-food-Anbieter: 40,00 €
 - Anbieter von Essen und Getränken: 60,00 €
 - Erstteilnehmer zahlen einmalig nur die halbe Teilnahmegebühr. Die Werbekostenpauschale ist jedoch vollständig zu bezahlen.

Die oben aufgeschlüsselten Kosten beziehen sich auf eine Standgröße von insgesamt 3 Frontmetern und 2 Metern Standtiefe. Bei Ständen abweichender Größe (z. B. von Fieranten) schlägt jeder weitere Frontmeter mit 20,00 € zu Buche. Nutzt ein Teilnehmer zwei Stände der Stadt Greding, so wird eine Teilnahmegebühr bei Non-food-Anbietern in Höhe von 60,00 € und bei einem Anbieter von Essen und Getränken in Höhe von 90,00 € erhoben.

Die Werbekostenpauschale, die zusätzlich zur Teilnahmegebühr zu entrichten ist, staffelt sich für die Teilnehmer des Weihnachtsmarktes folgendermaßen:

- Teilnehmer aus der Gastronomie und Gewerbe: 40,00 €
- Teilnehmer mit Kurzzzeitgewerbe: 20,00 €
- Kunsthandwerker: Satz wird individuell vom Bürgermeister der Stadt Greding bestimmt.

Der gesamte Unkostenbeitrag für den Weihnachtsmarkt, der sich aus der Summe der Teilnahmegebühr und der Werbekostenpauschale zusammensetzt, ist vom Bewerber bis spätestens 4 Wochen vor

Markttermin auf das Konto der Stadt Greiding einzubezahlen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt die Anmeldung und ist gegenstandslos.

- g Die Mindestgröße des Standes beträgt 3,00 Frontmeter. Die Tiefe eines Standes von 2,00 Metern sollte nicht maßgeblich überschritten werden, ansonsten siehe § 5f.
- h Jeder Marktteilnehmer darf nur Produkte verkaufen, die im Zuge der Vorbereitungen mit der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt wurden. In strittigen Fällen entscheidet über die Zulassung der Erste Bürgermeister in Absprache mit dem Marktmeister.
- i Bei der Anmeldung zum Markt verpflichtet sich jeder Teilnehmer, dem Amt für Kultur und Tourismus ein bereits fertiges Konzept seines Warenangebotes bzw. seiner Tätigkeit auszuhändigen.

§ 6 Standplatzzuweisung/Standbetrieb

- a Das Amt für Kultur und Tourismus erstellt nach Absprache mit den Marktteilnehmern im Zuge der Vorbereitungen einen Standplan, den jeder Teilnehmer vorab ausgehändigt bekommt.
- b Die Standplätze, die im Standplan (siehe § 6a) festgelegt wurden, werden beim Marktaufbau vom Marktmeister den Teilnehmern zugewiesen.
- c Änderungen der Standplätze sind ausschließlich nach persönlicher Absprache mit dem Marktmeister möglich.
- d Grundsätzlich stellt die Stadt Greiding jedem Marktteilnehmer einen Marktstand mit Verkaufstisch und Plane zur Verfügung. Ein Marktstand der Stadt Greiding weist eine Frontlänge von 3,00 Metern und eine Tiefe von 2,00 Metern auf.
- e Jeder Teilnehmer ist dazu angehalten, für den Marktverkauf einen Marktstand der Stadt Greiding oder eine selbst gebaute Hütte zu nutzen. Dies ist jedoch keine zwingende Regelung. Bei externen Marktteilnehmern, z. B. Fieranten, ist es ebenso möglich, einen Verkaufswagen aufzustellen.
Sollte dieser die in § 5f genannten Basismaße von 3,00 x 2,00 Metern überschreiten, so erhöht sich der Unkostenbeitrag für den Markt entsprechend der Wagengröße wie in § 5f beschrieben.
Bei der Zulassung von Verkaufswagen ist der Marktmeister dazu angehalten, darauf zu achten, dass sich das Erscheinungsbild des Wagens harmonisch in das Gesamtbild des Marktes einfügt. In strittigen Fällen spricht sich der Marktmeister mit dem Ersten Bürgermeister ab.
- f Die Stadt Greiding stattet jeden ihrer Marktstände mit einem Stromanschluss aus (220 V Lichtstrom) aus. Weitere Stromanschlüsse oder ein Starkstromanschluss müssen bei der Anmeldung zum Markt beantragt werden.
- g Die Marktstände der Stadt Greiding werden grundsätzlich mit weiß-blauen Planen abgedeckt. Sollten die Planen zahlenmäßig nicht ausreichen, erhalten die Marktstände eine Folienabdeckung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Stände, die eine lange Teilnahmetradition des Marktes aufweisen können, bevorzugt behandelt werden. Restplanen werden unter den zusätzlichen Teilnehmern per Los vergeben. Stände, in denen warme Speisen verkauft werden (z. B. Bratwürstchen, Steaks, etc.), erhalten wegen der Fettdämpfe grundsätzlich nur eine einfache Folie.
- h Den Aufbau der städtischen Marktstände wird vom Bauamt in Zusammenarbeit mit dem Bauhof abgewickelt.
- i Die Ausschmückung der Marktstände obliegt dem jeweiligen Betreiber. Bei der Dekoration des Standes ist unbedingt darauf zu achten, dass diese einem traditionellen und heimisch-regionalen Weihnachtsambiente entspricht.
- j Im Marktstand darf keine Elektroheizung betrieben werden.

- k Jeder Marktteilnehmer ist dazu verpflichtet, während der Verkaufszeiten deutlich sichtbar im Stand ein Schild mit seiner ladungsfähigen Anschrift anzubringen.

§ 7 Rahmenprogramm

- a Das Rahmenprogramm wird im Rahmen der Vorbesprechungen zwischen der Stadt Greding und den Weihnachtsmarktteilnehmern abgestimmt. Die Teilnehmergeinschaft bestimmt zwei Personen, die der Stadt Greding bzw. dem Marktmeister des Weihnachtsmarktes als Ansprechpartner dienen. Diese Ansprechpartner übernehmen folgende Aufgaben:
- das Herantragen der Belange der Marktteilnehmer an die Stadt Greding
 - die Weiterleitung der von der Stadt Greding und dem Marktmeister delegierten Aufgaben zur Marktorganisation an die Marktteilnehmer
- b Die Ansprechpartner sind für die Umsetzung der abgestimmten Organisationsaufgaben, die den Teilnehmern übertragen wurden, verantwortlich.

§ 8 Organisations- und Logistikleistungen der Stadt Greding

- a Der städtische Bauhof gewährleistet folgende Leistungen in Bezug auf den Weihnachtsmarkt:
- den Auf- und Abbau der stadteigenen Marktstände
 - Auf- und Abbau der Rathausbühne und der Weihnachtskrippe
- b Externe Stände müssen vom Betreiber eigenständig und termingerecht, d.h. rechtzeitig zum Marktbeginn und –ende, auf- und abgebaut werden.
- c Die Stadt Greding stellt den Stromanschluss für die Marktteilnehmer zur Verfügung.
- d Die Stadt Greding übernimmt einen Teil der Bewerbung des Marktes in Form von Plakaten und Handzetteln. Die Stadt Greding wickelt den Plakatversand ab.
- e Die Kommune stellt eine angemessene Beschallung der Marktes zur Verfügung.
- f Die Stadt Greding stellt den Mitwirkenden des Rahmenprogramms eine Aufwandsentschädigung im angemessenen Umfang zur Verfügung.
- g Die Stadt Greding gewährleistet die Moderation des Weihnachtsmarktes.

§ 9 Jugendschutz

- a Die Teilnehmer des Gredinger Weihnachtsmarktes verpflichten sich, die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner verbindlichen Marktanmeldung dazu, die oben genannten Verordnungen zwingend einzuhalten.

Greding, den 10. November 2009

gez.

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister